



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. März 2015

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	77		
63 1. Änderungsvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18.12.2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 1 vom 08.01.2010) zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA - Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt	77	67 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	82
64 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Ablagerung von Abfällen	78	68 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	82
65 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Wadersloh über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen	80	69 Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Bulmke in die Evangelische Apostel Kirchengemeinde Gelsenkirchen Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid	82
66 Bekanntmachung: 2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel - Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde -	81	70 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	83
		71 Bekanntmachung gemäß § 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)	91
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	95
		72 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	95

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

63 1. Änderungsvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18.12.2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 1 vom 08.01.2010) zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA - Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt		5. Hamm, vertreten durch den Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann und die Erste Beigeordnete und Stadtbaurätin Rita Schulze Böing	
Die Kreise/kreisfreien Städte		6. Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister Markus Lewe und den Stadtdirektor Hartwig Schultheiß	
1. Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den Leitenden Kreisrechtsdirektor Dr. Hermann Paßlick		- nachfolgend Beteiligte genannt -	
2. Coesfeld, vertreten durch den Landrat Konrad Püning und den Kreisdirektor Joachim L. Gilbeau		schließen gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) die 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 1 vom 08.01.2010) zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) vom 12.12.2006 (ABl. EG Nr. I 376 S. 36) und dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW).	
3. Steinfurt, vertreten durch den Landrat Thomas Kubendorff und den Kreisdirektor Dr. Martin Sommer			
4. Warendorf, vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke und den Kreisdirektor Dr. Heinz Börger			

I. Änderung

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Kreis Steinfurt übernimmt im Rahmen einer Delegation nach § 23 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GkG ab dem 01.01.2015 die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners als einheitliche Stelle gem. § 71a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit den Artikeln 6 bis 8 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) für die Beteiligten.

II. Inkrafttreten

Diese 1. Änderungsvereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.01.2015, in Kraft.

Warendorf, den 29.03.2015

Kreis Borken	 Landrat	 Leitender Kreisrechtsdirektor
Kreis Coesfeld	 Landrat	 Kreisdirektor
Kreis Steinfurt	 Landrat	 Kreisdirektor
Kreis Warendorf	 Landrat	 Kreisdirektor
Stadt Hamm	 Oberbürgermeister	 Erste Beigeordnete und Stadtbaurätin
Stadt Münster	 Der Oberbürgermeister	 Stadtdirektor

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Hamm und Münster habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 13. März 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-007/2015.0001

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 77-78

64 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Ablagerung von Abfällen

zwischen

dem Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke und den Leitenden Kreisbaudirektor Friedrich Gnerlich

- nachfolgend „Kreis Warendorf“ genannt -

und

dem Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, vertreten durch den Landrat Dr. Michael Lübbersmann

- nachfolgend „Landkreis Osnabrück“ genannt -

Präambel

Die Parteien sind die jeweils für ihr Gebiet für die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) von Abfällen aus privaten Haushaltungen zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Die Parteien beabsichtigen, im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht zu kooperieren. Die Ablagerung der nicht verwertbaren Abfälle, die im Gebiet des Landkreises Osnabrück angefallen und dem Landkreis Osnabrück überlassen worden sind, soll bis zu ihrer Verfüllung auf der Zentraldeponie des Kreises Warendorf in Ennigerloh (ZDE) erfolgen. Dies ist vorgesehen, soweit die Abfälle auf der ZDE nach den jeweils einschlägigen rechtlichen Bestimmungen - insbesondere nach den Anforderungen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Deponieverordnung (DepV) in den jeweils geltenden Fassungen, und insbesondere einschließlich aller für die ZDE einschlägigen Behördenbescheide in den jeweils geltenden Fassungen, auch unter Berücksichtigung etwaiger vollziehbarer behördlicher Einzelfallzustimmungen - abgelagert werden dürfen, soweit es sich also um auf der ZDE ablagerungsfähige Abfälle handelt.

Zu diesem Zwecke soll die dem Landkreis Osnabrück obliegende Teilentsorgungspflicht für die Ablagerung nicht verwertbarer, auf der ZDE ablagerungsfähiger Abfälle vom Kreis Warendorf erledigt werden.

Aufgrund des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser und Bodenverbände vom 23.04.1969 i.V.m. § 5 Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1988 (GV NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) in Verbindung mit §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), schließen die Parteien folgende öffentlich rechtliche Vereinbarung:

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

1. Der Kreis Warendorf verpflichtet sich gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt. GkG NRW ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgabe der Ablagerung der im Kreisgebiet Osnabrück angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung, sofern es sich um auf der ZDE ablagerungsfähige Abfälle handelt und die Abfälle im jeweils gültigen Positivkatalog für die ZDE enthalten sind, für den Landkreis Osnabrück durchzuführen. Dies gilt nicht für gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung als gefährlich eingestufte Abfälle. Die Mengenbegrenzung für gemäß dieser Vereinbarung angelieferte Abfälle beträgt im Mittel von 5 Jahren 25.000 Mg; die absolute Mengenbegrenzung beträgt 30.000 Mg/a. Der Landkreis Osnabrück gewährleistet, dass dem Kreis Warendorf keine Anlieferkosten zur Last fallen. Nicht zu den Anlieferkosten im Sinne des Satzes 3 zählen die Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Annahme der ertragsgegenständlichen Abfälle auf dem Gelände der ZDE, soweit die Anlieferbedingungen der ZDE eingehalten werden.
2. Der Kreis Warendorf ist berechtigt, Abfälle zurückzuweisen, wenn diese nicht vertragsgemäß sind, insbesondere wenn es sich nicht um auf der ZDE ablagerungsfähige Abfälle handelt, etwa weil die Abfälle nicht den Anforderungen der DepV (auch unter Berücksichtigung etwaiger Fußnoten-Regelungen) entsprechen. Als nicht auf der ZDE ablagerungsfähige Abfälle sind auch solche Abfälle anzusehen, deren grundlegende Charakterisierung eine rechtskonforme Ablagerung zunächst ermöglicht, gemäß deren Kontrolluntersuchung jedoch eine rechtskonforme Ablagerung nicht zulässig ist (einschließlich der Fälle, in denen für die betreffenden Abfälle keine behördliche Einzelfallzustimmung erteilt wird). Der Landkreis Osnabrück gewährleistet, dass angelieferte, nicht vertragsgemäße Abfälle zurückgenommen werden und dem Kreis Warendorf keine Rücknahmekosten zur Last fallen.
3. Der Landkreis Osnabrück zahlt an den Kreis Warendorf eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Warendorf für die Ablagerung der Abfälle auf der ZDE entstehen, wobei der Verbrauch des Deponievolumens, die Kosten des Einbaus, die Kosten für Rückstellungen zum Zwecke der Rekultivierung und Nachsorge zu berücksichtigen sind.

§ 2**Laufzeit/Kündigung**

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft, wenn sie bis dahin im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht ist. Ansonsten wird sie am Tage nach der Bekanntmachung wirksam, § 24 Abs. 4 GkG NRW.
2. Die Durchführung der in § 1 näher bezeichneten Teilentsorgungspflicht des Landkreises Osnabrück durch den Kreis Warendorf erfolgt ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Sie ist unbeschadet der Kündigungsmöglichkeiten gemäß den Absätzen 3

und 4 befristet bis zur Verfüllung der Deponie Ennigerloh (ZDE). Der Kreis Warendorf ist verpflichtet, dem Landkreis Osnabrück den Zeitpunkt der voraussichtlichen Verfüllung drei Jahre zuvor anzukündigen.

3. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Sie verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, sofern sie nicht spätestens ein Jahr vor dem Laufzeitende gekündigt wird.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Parteien bleibt unberührt. Es besteht insbesondere für den Kreis Warendorf - ggf. auch als Teilkündigungsrecht für bestimmte Abfälle -, wenn sich Veränderungen bezüglich der Ablagerungsfähigkeit von ursprünglich auf der ZDE ablagerungsfähigen Abfällen im Sinne des § 1 Abs. 1 ergeben, beispielsweise aufgrund gesetzlicher Änderungen oder aufgrund von nachträglichen Anordnungen.

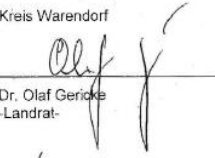
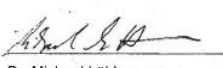
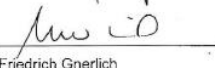
§ 3**Satzungshoheit/Loyalität**

1. Die Parteien behalten ihre Entsorgungspflichten, insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.
2. Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Satzungsänderungen vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind Satzungsänderungen unvermeidbar, werden die Kreise Osnabrück und Warendorf eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelung vereinbaren.
3. Die Parteien verpflichten sich ferner, abfallrelevante Maßnahmen, wie z.B. die Änderung ihrer Abfallwirtschaftskonzepte, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftlichen Kennzahlen.

§ 4**Schlussvorschriften**

1. Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie des Verfahrens nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollte einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten am besten entspricht. Die Beteiligten verpflichten sich wechselseitig

seitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Warendorf, den <u>03/02/15</u>	Osnabrück, den <u>3.2.2015</u>
Kreis Warendorf	Landkreis Osnabrück
	
Dr. Olaf Gericke -Landrat-	Dr. Michael Lübbersmann -Landrat-
	
Friedrich Gnerlich -Leitender Kreisbaudirektor-	

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Landkreis Osnabrück habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage auf Grundlage des Artikels 2 Abs. 2 des *Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände* vom 26.11.1969 gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 19. März 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-006/2015.0001

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 78-80

65 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Wadersloh über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Der Kreis Warendorf und die Gemeinde Wadersloh schließen im Wege der Aufgabendelegation im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (in Folge GKG) folgende Vereinbarung zur Verfestigung und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde Wadersloh

1. Liegen dem Kreis Warendorf Bankverbindung und / oder Arbeitgeberdaten eines Schuldners, der auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Wadersloh gemeldet ist, nicht vor, so erfragt er diese Informationen bei der Gemeinde Wadersloh im Wege eines Auskunftsersuchens. Sind die gewünschten Informationen bei der Gemeinde Wadersloh vorhanden, lässt sie diese

dem Kreis Warendorf in der Regel innerhalb von einer Woche zukommen, sofern die §§ 30 und 93 Abgabenordnung dem nicht entgegenstehen.

2. Die Aufgabe der Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Kreises Warendorf in bewegliche Sachen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Wadersloh wird von der Gemeinde Wadersloh vorgenommen. Die Gemeinde Wadersloh nimmt diese Aufgabe durch ihre Vollziehungsbeamten in eigener Zuständigkeit wahr (Delegation gem. § 23 Abs. 1 S. 1 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GKG).
3. Erhält die Gemeinde Wadersloh im Wege der Aufgabendelegation eine Forderung des Kreises gegen einen Vollstreckungsschuldner, gegen den ihr weitere Forderungen vorliegen, die sie durch ihren Vollstreckungsdienst zu vollstrecken versucht, so erstreckt sich ihr Vollstreckungsversuch in der Regel auch auf die Kreisforderung.

§ 2

Erfolgreiche Beitreibung

1. Bei erfolgloser Beitreibung wird entweder ein Unpfändbarkeitsprotokoll erstellt oder die Voraussetzung für die Antragstellung nach § 14 Abs. 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW für den Kreis Warendorf - Finanzbuchhaltung als Vollstreckungsbehörde - in anderer Weise geschaffen.
2. In den Fällen, in denen die Beitreibung durch den Vollziehungsbeamten nicht erfolgversprechend ist, wird das Ersuchen mit dem Hinweis "amtsbekannt fruchtlos" und einem Sachstandsbericht zurückgesandt.

§ 3

Grundsätze der interkommunalen Zusammenarbeit

Zur Intensivierung und Vertiefung ihrer Zusammenarbeit vereinbaren die Parteien folgende Grundsätze des Zusammenwirkens:

1. Kreisforderungen werden in gleicher Weise wie andere Forderungen behandelt: normalerweise erfolgt die Bearbeitung der Forderungen nach der Reihenfolge des Eingangs beim gemeindlichen Vollstreckungsdienst.
2. Zweimal jährlich werden Kennzahlen ausgetauscht, die die Parteien einvernehmlich festlegen. Mindestens einmal jährlich soll ein persönlicher Austausch über diese Kennzahlen im Rahmen eines Treffens stattfinden.
3. Ein Vollstreckungsversuch findet in der Regel innerhalb von drei Monaten statt.
4. Spätestens ein Jahr nach Eingang des Vollstreckungsersuchens wird dieses unabhängig von seinem Erfolg an den Kreis Warendorf mit Vermerk des Bearbeitungsstandes zurückgegeben oder der Kreis über den Bearbeitungsstand informiert.
5. Findet der Vollziehungsbeamte beim Vollstreckungsschuldner keine pfändbaren Gegenstände vor,

so schließt er gem. § 21 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW mit dem Schuldner nach Möglichkeit eine Ratenzahlungsvereinbarung ab. Der Schuldner zahlt die Raten an die Gemeindekasse Wadersloh, die von dort mindestens quartalsweise an die Kreiskasse weitergeleitet werden. Sollte die Ratenzahlung nicht eingehalten werden, erfolgen eigenständig durch die Gemeinde Wadersloh weitere Maßnahmen.

6. Erlangt der Kreis Kenntnis von einem bestimmten Vermögensgegenstand des Schuldners (etwa im Rahmen der Vermögensauskunft) und teilt er dieses der Gemeinde Wadersloh in dem zugesandten Vollstreckungsersuchen oder nach Kenntnisnahme mit, so führt diese unverzüglich einen gezielten Sachpfändungsversuch durch. Die erforderliche richterliche Durchsuchungsanordnung wird von der Gemeinde Wadersloh eingeholt.
7. Ist absehbar, dass es beim Vollstreckungsaußendienst der Gemeinde Wadersloh zu einem Personalausfall (z.B. durch Vakanz oder Krankheit) von mehr als sechs Wochen kommt, so teilt die Gemeinde Wadersloh dem Kreis dies unverzüglich mit. In diesem Fall behält sich der Kreis vor, den Vollstreckungsaußendienst vertretungshalber durch eigenes Personal durchzuführen.

§ 4

Kosten

Die für die Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Warendorf anfallenden Vollstreckungsgebühren sind Einnahmen der Gemeinde Wadersloh. Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart.

§ 5

Dauer

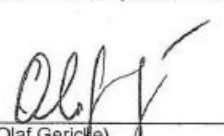
Die Vereinbarung gilt unbefristet. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt in Kraft mit Wirkung zum 01. April 2015.

Warendorf, 12/03/15



(Dr. Olaf Gericke)
Landrat
Gemeinde Wadersloh
Der Bürgermeister
Postfach 1140
49377 Wadersloh
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Wadersloh habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 19. März 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-008/2015.0001

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 80-81

66 Bekanntmachung: 2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel - Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde -

Bezirksregierung Münster Münster, den 27.03.2015
32.01.02.01 MSL-02

Die beabsichtigte 2. Änderung des Regionalplans Münsterland umfasst die Neudarstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem südwestlichen Teilbereich des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde (21 ha). Zudem ist beabsichtigt für den nördlichen Teilbereich des ehemaligen Flugplatzes und angrenzende östlich davon gelegene Flächen auf dem Gebiete der Gemeinde Hopsten Bereich zum Schutz der Natur (BSN) und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung darzustellen (BSLE).

Gem. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, Stellung zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht während der Auslegungsfrist zu nehmen. Die Unterlagen der 2. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

10. April 2015 bis einschließlich 15. Mai 2015

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
48143 Münster
im Dezernat 32 – Regionalentwicklung,
Raum 311

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Ansprechpartnerin: Annette Wilken, Tel. 0251/411-1628

Kreis Steinfurt,
Tecklenburger Straße 10,
48565 Steinfurt
Raum 614

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Bauassessor Stephan Kemper, Tel.: 02551/69-1475
AL Heiner Bücker, Tel.: 02551/69-1410,

Zusätzlich können vom 10.04.2015 bis zum 15.05.2015 auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. herunter geladen werden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum **15. Mai 2015** schriftlich, per E-Mail (annette.wilken@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) geltend gemacht werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Steinfurt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Annette Wilken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 81-82

67 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Amprion GmbH beantragt den Rückbau des Gleisanschluss zur Umspannanlage in Neubeckum, mit Ausbau der Weiche 49 und entsprechendem Lückenschluss, angeschlossen in km 0,559 an die Strecke 9213 Neubeckum-Münster der Westfälischen Landeseisenbahn (WLE).

Gemäß § 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG.

Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umwelt-

informationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 18. März 2015

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Az. 25.17.01.04 (19/2014)

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 82

68 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bezirksregierung Münster Münster, den 16. März 2015
Dezernat 34
34.02.02.02-A 1/2015

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 12.03.2015 Herrn Tobias Terschluße mit Wirkung vom 01.04.2015 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Coesfeld VI bestellt.

Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 82

69 Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Bulmke in die Evangelische Apostel Kirchengemeinde Gelsenkirchen Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Urkunde

Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Bulmke in die Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bulmke wird aufgehoben und in die Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen - beide Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid - eingegliedert. Der Name „Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen“ wird fortgeführt.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. bis 4. Pfarrstelle der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen bleiben 1. bis 4. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen

Kirchengemeinde Bulmke wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen.

§ 3

Die Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bulmke.

§ 4

Die Urkunde tritt am 31. Oktober 2015 in Kraft.



Bielefeld, 19.02.2015
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

[Signature]
Dr. Kupke

Az: 010.11-3025

URKUNDE

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landeskirchenamt - vom 19. Februar 2015 benannte Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Bulmke in die Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen mit Wirkung zum 31. Oktober 2015 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 12. März 2015

Der Regierungspräsident
In Vertretung



[Signature]
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 82-83

70 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0011/15/0915123/0021.V

Münster, den 19.03.2015

Anträge der E.ON Kraftwerke GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Steinkohlekraftwerkes Datteln 4 gem. § 4 BImSchG (I.)

sowie

auf Indirekteinleitung von Kraftwerksabwasser gem. § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 59 des Landeswassergesetzes (LWG) (II.)

I.

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, hat mit Antrag vom 19.12.2014 bei der Bezirksregierung Münster als zuständiger Genehmigungsbehörde die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes am Standort 45711 Datteln, Im Löringhof 10, auf den Flurstücken der Gemarkung Datteln,

Flur 83, Flurstücke 418, 446 und 447 (jeweils teilweise),

Flur 86, Flurstücke 12 (teilw.), 26 – 27 (teilw.), 28 – 30 (teilw.), 31, 39 (teilw.), 40, 58 (teilw.), 70 (teilw.), 72 (teilw.), 77, 80, 83, 85, 86 (teilw.), 87 (teilw.), 88 (teilw.), 91, 92, 100, 102, 107, 111- 113,

Flur 87, Flurstücke 1 (teilw.), 3, 6 (teilw.), 24, 52 (teilw.), 56, 70, 71 (teilw.), 72 - 74, 78 (teilw.),

Flur 88, Flurstücke 19, 20, 25 (teilw.), 26, 27 (teilw.), 28 (teilw.), 29 und

Flur 95, Flurstücke 3, 5, 12, 25, 31 und 32

gemäß § 4 BImSchG beantragt. Das Vorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gem. § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich um eine Anlage nach der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie (2010/75/EU). Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Kraftwerks zur Erzeugung von Strom und Fernwärme mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.400 Megawatt (MW) thermisch (th) (Kessel - Steinkohlefeuerung) und 168 Megawatt thermisch (Hilfskessel - Heizölfuehrung). Die elektrische (el) Nettoleistung beträgt ca. 1.052 MW_{el}. Davon werden bis zu 413 MW_{el} über Bahnstromumrichter in das Netz der Deutschen Bahn eingespeist. Neben der Stromerzeugung können auch bis zu max. 380 MW_{th} Fernwärme in Kraft-Wärmekopplung produziert werden.

Das Kraftwerk besteht aus folgenden wesentlichen Bestandteilen:

- Kesselhaus mit Dampferzeuger, Kohlebunkern und Mühlen,
- Rauchgasreinigungseinrichtungen, wie Rauchgasentstickung, Elektrofilter und Rauchgasentschwefelung,
- Naturzugnasskühlturm mit Rauchgasableitung,
- Maschinenhaus mit Dampfturbine und Generator,
- Maschinentransformatoren, Freiluftschaltanlage, Bahnstromumrichteranlage
- Bekohlungsanlagen einschl. Schiffsentlader und Bahnentladestation, Brennstofflager,
- Hilfsdampferzeuger mit 6 Einzelkesseln und nachgeschalteter Rauchgasentstickung,
- Heizöllager,
- Versorgungs- und Entsorgungsanlagen wie Gips-lager, Flugaschesilo und Grobaschelager,
- Wasserversorgungs- und Ab-/Wasseraufbereitungsanlage einschließlich Kühlwasserentnahmebauwerk,

- Entwässerung für Niederschlagswasser und betriebliche Abwässer und
- sonstige Nebeneinrichtungen wie die Kraftwerkswarte, Schaltanlagegebäude oder Werkstatt- und Laborgebäude

Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb aller Anlagen für das Kraftwerk Datteln 4 und die gemäß § 13 BImSchG konzentrierten Entscheidungen.

Das Kraftwerk ist in wesentlichen Teilen bereits errichtet und soll im Jahr 2017 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), so dass gemäß § 3b UVP eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dazu hat die Antragstellerin nachfolgend genannte Unterlagen mit Umweltinformationen sowie zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Diese Unterlagen sind zunächst allgemein beschrieben. Anschließend werden die Titel der zugehörigen Fachgutachten sowie der sonstigen Unterlagen eingerückt dargestellt.

1. Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

Die UVU stellt das zentrale Dokument zur Darlegung und Bewertung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen und deren Gesundheit, Tiere (insbesondere die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Rundmäuler und Fische), Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter dar. In der UVU enthalten sind die wesentlichen Ergebnisse aller speziellen - weiter unten aufgeführten - Fachgutachten und sonstigen Unterlagen mit Umweltinformationen sowie zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Sie enthält insbesondere:

- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden, insb. Vorhabenbestandteile, Bauablauf und durchzuführende Baumaßnahmen, Bodenauffüllung, Begrünungskonzept, Kraftwerksprozess, Versorgung mit Einsatzstoffen, Kraftwerksnebenprodukte und Anfall von Abfällen, Energieeffizienz, Verkehrsaufkommen, Abscheidung von Kohlendioxid (CO₂);
- Beschreibung und Bewertung der Bestandsituation der oben genannten Schutzgüter;
- Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter, insbesondere aufgrund der mit dem Kraftwerk verbundenen Immissionen (zum Beispiel Gewerbelärm, Verkehrslärm, Baulärm, Licht, elektromagnetische Auswirkungen, Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Wärme) sowie sonstige Auswirkungen (zum Beispiel Verschattung, lokalklimatische Veränderungen, Flächeninanspruchnahme und Inanspruchnahme von Biotopen, Barriere- und Scheuchwirkungen, Bodenversiegelungen, Wasserverunreinigungen, Auswirkungen auf Wasserführung, Fischbesatz und Kleinlebewesen,

Quantitäts- und Qualitätsveränderungen des Grundwassers, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Beeinträchtigung von FFH-Gebieten) sowie ihrer Wechselwirkungen;

- Abgrenzung des Untersuchungsraumes und Darstellung der übergeordneten Planungen und Schutzgebiete;
- Beschreibung der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie Auseinandersetzung mit Aspekten des globalen Klimaschutzes;
- Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen;
- Zusammenfassung der ermittelten Umweltauswirkungen sowie eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung der oben genannten Themen,

sämtlich zu finden in:

- o Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb Kraftwerk Datteln - Block IV (TÜV Nord, Dezember 2014)

2. Auswirkungen von Geräuschen und Erschütterungen durch das Kraftwerk:

- Beschreibung und Bewertung der schalltechnischen Vorbelastung durch Gewerbe- und Verkehrslärm im Umfeld sowie der Zusatz- und Gesamtbelastung infolge der Errichtung und des Betriebs des Kraftwerks unter Berücksichtigung der geplanten Geräuschminderungsmaßnahmen (Gewerbe-, Verkehrs- und Baulärm) in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Tiere (insb. Vögel) sowie Kultur- und Sachgüter, in:
 - o Ermittlung der schalltechnischen Vorbelastung durch Anlagen und Betriebe im Stadtgebiet Datteln (Müller BBM, Mai 2014)
 - o Geräuschimmissionsprognose zur Ermittlung der Zusatzbelastung (Müller BBM, Juli 2014)
 - o Nachweis der schalltechnischen Verträglichkeit des Vorhabens (Müller BBM, Juli 2014)
 - o Ermittlung der zuzurechnenden Geräuschimmissionen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Müller BBM, Juli 2014), sowie – als Anlage – Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Verkehrslärm im Stadtgebiet Datteln (Müller-BBM, November 2013),
 - o Ermittlung der zu erwartenden Geräusch- und Erschütterungsimmissionen für die Errichtung des Kraftwerks (Müller BBM, Juli 2014)
 - o Geräuschminderungsmaßnahmen – Beschreibung und Prüfung von Geräuschminderungsmaßnahmen im Hinblick auf den Stand der Technik (Müller BBM, Juli 2014)

3. Auswirkungen der Emission von Luftschadstoffen

- Darstellung der Vorbelastungen der Luftqualität durch Luftschadstoffe (wie Schwebstaub und dessen Inhaltsstoffe, Stickstoffoxide und Schwefeloxide, Staubbiederschlag und dessen Inhaltsstoffe wie Schwermetalle und Benzo(a)pyren, Chlorid- und Fluorid-Ionen, Quecksilber, Dioxine, Furane und dioxinähnliche PCB) im Umfeld des beantragten Kraftwerks in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Kulturgüter, in:
 - o Vorbelastungsmessungen im Rahmen des Neubaus des Steinkohlekraftwerkes Datteln 4 der E.ON Kraftwerke GmbH am Standort Datteln. Abschlussbericht für den Zeitraum Januar 2011 bis Januar 2012 (Eurofins GfA GmbH, September 2012),
 - o Fortführung der Vorbelastungsmessungen im Rahmen des Neubaus des Steinkohlekraftwerkes Datteln 4 der E.ON Kraftwerke GmbH am Standort Datteln. Jahresbericht 2012 (Eurofins GfA GmbH, März 2013),
 - o Fortführung der Vorbelastungsmessungen im Rahmen des Neubaus des Steinkohlekraftwerkes Datteln 4 der E.ON Kraftwerke GmbH am Standort Datteln. Jahresbericht 2013 (Eurofins GfA GmbH, September 2014),
 - o Quecksilber-Vorbelastungsmessungen im Rahmen des Neubaus des Steinkohlekraftwerkes Datteln 4 der E.ON Kraftwerke GmbH am Standort Datteln. Abschlussbericht für den Zeitraum August 2012 bis Juli 2013 (Eurofins GfA GmbH, Oktober 2013),
 - o Die Luftqualität im Umfeld des Kraftwerkstandortes Datteln. Eine Übersicht über die Entwicklung der Schadstoffbelastung der Luft im Zeitraum 2005 bis 2013 (Spona Umweltberatung, September 2014)
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen von Luftschadstoffen in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Kulturgüter, in:
 - o Immissionsprognose für Luftschadstoffe – Steinkohlekraftwerk Datteln – Block 4 der E.ON Kraftwerke GmbH (Müller-BBM, September 2013) sowie Nachweis der Aktualität (Müller-BBM, November 2014)
- Prüfung möglicher Gesundheitsbeeinträchtigungen durch mikrobiologische Emissionen über Kühlturmschwaden in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, und Luft, in:
 - o Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 105a - Kraftwerk - der Stadt Datteln - Mikrobiologisch-hygienische Auswirkungen durch den Betrieb des geplanten Naturzugnasskühlturms (Prof. Werner, Februar 2013) sowie Nachweis der Aktualität (Prof. Werner, Juli 2014)

- Umweltmedizinische-humantoxikologische Beschreibung und Bewertung der Immissions-situation im Umgebungsbereich des geplanten Kraftwerks in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Boden und Luft, in:
 - o Bewertung der Immissions-situation im Umweltbereich des geplanten Steinkohlekraftwerkes Datteln - Block 4 (GUK, September 2013) sowie Nachweis der Aktualität (GUK, November 2014)
- Auseinandersetzung mit Gesundheitsrisiken durch Kraftwerksimmissionen im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Luft, in:
 - o Gutachten zum "Antrag: Gesundheitsschäden und externen Kosten durch Kohlekraftwerke - bisher vernachlässigte Aspekte bei der Kraftwerksplanung müssen noch einbezogen werden" durch die Fraktion der Wählergemeinschaft "Die Grünen", Datteln (Möller, Juni 2013; Anhang der UVU)
- Ausführungen zur möglichen Säurebildung bzw. Schadstoffanreicherung in der Dampfschwade innerhalb des Kühlturms sowie zur Möglichkeit von Niederschlägen von Aerosolen in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Luft, in:
 - o Stellungnahme zur möglichen Säurebildung bzw. Schadstoffanreicherung im Kühlturmschwaden durch die Ableitung der gereinigten Feuerungsabgase über den Kühlturm des Kraftwerkes Datteln, Block 4 (Müller BBM, Februar 2013; Anhang der UVU)

4. Auswirkungen durch sonstige Immissionen

- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen durch Lichtimmissionen in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Tiere (insbesondere Fledermäuse) und Landschaft, in:
 - o Neubau eines Steinkohlekraftwerkes am Standort Datteln, Photometrische Messungen zur möglichen Konfliktsituation durch Lichtimmissionen (TÜV Nord, April 2013)
 - o Neubau eines Steinkohlekraftwerkes am Standort Datteln, Gutachterliche Stellungnahme zur möglichen Konfliktsituation durch Lichtimmissionen (TÜV Nord, September 2013) sowie Nachweis der Aktualität (TÜV Nord, Juli 2014)
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen durch elektromagnetische Strahlung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Sachgüter, in:
 - o Gutachten zur elektromagnetischen Verträglichkeit. Teil 1 – Zusammenfassung und Bewertung des EMV-Gutachtens (FGEU/TÜV Nord, September 2013)
 - o Gutachten zur elektromagnetischen Verträglichkeit. Teil 2 – EMV-Gutachten FGEU

- (FGEU/TÜV Nord, September 2013) sowie Nachweis der Aktualität (FGEU, Juli 2014)
- o Fachgutachterliche Stellungnahme zur Bestandskraft der EMV-Vorstudie HF A-0443b/2011 unter Berücksichtigung aktueller Frequenzuteilungen (FGEU, April 2014)
 - o Fachgutachterliche Stellungnahme zu Auswirkungen der Schallschutzwände um die Maschinentrafos auf die Ergebnisse des EMV-Gutachten vom 12.09.2013 (FGEU, Juli 2014)
 - o Fachgutachterliche Stellungnahme der FGEU Berlin vom 15.07.2014 zu Auswirkungen der Schallschutzwände der Bahnstromumrichter, EMV-Gutachten - Zusammenfassung und Bewertung des EMV-Gutachtens FGEU - TÜV Nord vom 12.09.2013 (FGEU, Februar 2014)
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen durch ionisierende Strahlung auf die menschliche Gesundheit, in:
 - o Bewertung der Immissionen natürlich radioaktiver Stoffe als Bestandteil von Steinkohlstaub, Flugasche und Erdgas durch das Kraftwerk Staudinger in Großkrotzenburg (TÜV Nord, August 2008; Anhang der UVU)
 - o Untersuchung auf natürliche Nuklide in kolumbianischer Steinkohle (TÜV Nord, Februar 2010; Anhang der UVU).
5. Weitere Unterlagen mit Umweltinformationen sowie zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Beschreibung und Bewertung der lokalklimatischen Auswirkungen des Kraftwerks in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Klima und Landschaft, in:
 - o Fachgutachten zu lokalklimatischen Auswirkungen (SimuPLAN, Oktober 2013) sowie Nachweis der Aktualität (SimuPLAN, Juli 2014)
 - Biotoptypenkartierung und Kartierung von Vögeln, Fledermäusen, Reptilien, Amphibien und Libellen innerhalb und im Umfeld des Kraftwerksgeländes in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser und Landschaft, in:
 - o Grundlagenermittlung Biotoptypen / Vegetation und ausgewählte Tiergruppen (Herbstreit, ergänzt durch Landschaftsplanung Osnabrück, September 2013; Anhang zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag)
 - Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen insbesondere im Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, insbesondere
 - o Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, in:
 - o Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (KIFL, Dezember 2014)
 - Grundlagenermittlung zu Boden- und Grundwasserverhältnissen, Darstellung der dokumentierten Auswirkungen seit dem Baubeginn 2007 und Bewertung der Standsicherheit, Darstellung der bauvorbereitenden Maßnahmen, insb. des Bodenmanagements, der begleitenden Untersuchungen bei der Bodenumlagerung zur Baugrunderstellung, Ermittlung der „relevanten gefährlichen Stoffe“ im Sinne des § 3 Absatz 9 BImSchG, die beim zukünftigen Anlagenbetrieb verwendet werden sollen, Beurteilung, ob durch das Einbringen von Baukörpern und Stoffen in das Grundwasser nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen sind, Darstellung eines Begrünungskonzeptes, im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Kulturgüter, in:
 - o Vorhabenbezogener Bebauungsplan 105a, Stadt Datteln, Steinkohlekraftwerk Datteln Block 4 - Geologische und hydrogeologische Situation (arcon, September 2013)
 - o Umwelttechnische Untersuchung des umgelagerten und mit Kalk verbesserten Bodens (arcon, April 2007)
 - o Beurteilung des umgelagerten und mit Bindemittel verbesserten Bodens im Hinblick auf Versickerungsfähigkeit/Durchlässigkeit (arcon, November 2008)
 - o Bodenauffüllung zur Entwicklung von Waldflächen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105a (Kap. 11.1 des Antrags)
 - o E.ON Kraftwerk Datteln Block 4, Umwelttechnische Untersuchungen - Ausgangszustandsbericht (arcon, Januar 2015)
 - o Bauvorbereitende Maßnahmen (Kap. 5.10.1 des Antrags)
 - o Einbringen von Baukörpern und Stoffen in das Grundwasser (§ 49 WHG) (Kap. 6.6 des Antrags)
 - o Grünordnerische Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105a (Kap. 11.2 des Antrags)
 - Darstellung der hydraulischen Berechnungen des Kanalnetzes und Bemessungen der abwassertechnischen Bauwerke (mittels Modellregen und Langzeitsimulationen) und der hydraulischen Berechnung der Gleisfeldentwässerung, Gutachten zur Leistungsfähigkeit des Regenkklärbeckens am Kohlelager und zur Betriebsweise des Retentionsbodenfilters, im Hinblick auf das Schutzgut Wasser, in:

- o Ergebnisse hydraulische Berechnung mittels Modellregen (Pecher, Januar 2014)
- o Ergebnisse hydraulische Berechnung mittels Langzeitserie (Pecher, Januar 2014)
- o Ergebnisse hydraulische Berechnung Schmutzwassernetz (Pecher, Januar 2014)
- o Ergebnisse Langzeitsimulationsberechnung Retentionsbodenfilter (RBF) / Regenrückhaltebecken (RRB) Deinebach (Brandt Gerdes Sitzmann Wasserwirtschaft GmbH, Januar 2014)
- o Hydraulische Bemessung des Mess- und Drosselbauwerkes am Ablauf des Retentionsbodenfilters (UFT, April 2013)
- o Überflutungsnachweis für das Regenwasserkanalnetz am Kraftwerkstandort Datteln (Pecher, Januar 2014)
- o Gutachten zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit des Regenklärbeckens Kohlelager im neuen Kraftwerk Datteln (Pecher, September 2014)
- Darstellung der Ergebnisse des Gewässermonitorings, Ermittlung der relevanten Parameter, die im Rahmen der Auswirkungsprognose durch die Indirekteinleitung der betrieblichen Abwässer in die Lippe zu berücksichtigen sind, im Hinblick auf das Schutzgut Wasser, in:
 - o Ermittlung relevanter Parameter für die Auswirkungsprognose durch die Indirekteinleitung in die Lippe (TÜV Nord, Dezember 2014; Anhang der UVU)
- Darstellung der Entwicklung der Gewässerqualität des Ölmühlen- und Deinebachs, der Ergebnisse der biologischen Untersuchungen der im Gewässerboden lebenden (größeren) Organismen (Makrozoobenthos) des Ölmühlen- und Deinebachs sowie der chemischen Untersuchung des Ölmühlenbachs und Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands im Hinblick auf das Schutzgut Wasser, in:
 - o Gewässerqualität des Ölmühlen- und Deinebachs – Eine Übersicht über die Entwicklung der Gewässerqualität im Zeitraum 2006 bis 2013 (Spona Umweltberatung, September 2014)
- Ermittlung der Bestandssituation Verkehr (Straße, Schiene, Schiff) sowie Ermittlung der Auswirkung des Vorhabens auf die Verkehrssituation in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Tiere (insbesondere Fledermäuse), in:
 - o Verkehrsuntersuchung B-Plan 105a, E.ON Kraftwerk Datteln, Ergebnisbericht (IVV, Oktober 2013) sowie Nachweis der Aktualität (IVV, Juli 2014)
- Betrachtung von benachbarten Anlagen, benachbarten Verkehrsanlagen sowie naturbedingten Zuständen und Ereignissen, die als umgebungsbedingte Gefahrenquellen für das Kraftwerk zur Beeinträchtigung der Funktion sicherheitsrelevanter Anlagenteile führen könnten, im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, in:
 - o Umgebungsbedingte Gefahren (Kap. 7.8 des Antrags)
- Brandschutzkonzept, allgemeine Aussagen zum Explosionsschutz und Explosionsschutzkonzept und gutachterliche Äußerung zur Übereinstimmung der Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlage mit den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung zur Bewertung des Schutzes vor sonstigen Gefahren, Stellungnahme über die Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, in:
 - o Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO für das Kraftwerk Datteln 4 der E.ON Kraftwerke GmbH (DMT, Dezember 2014)
 - o 1. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes (Genehmigungskonzept) gemäß § 9 BauPrüfVO für die geplante Bahnstromversorgung Datteln (DMT, September 2013)
 - o Stellungnahme zu den provisorischen Infrastrukturen für die ununterbrochene Bahnstromversorgung des KW Datteln (DMT, November 2014)
 - o Explosionsschutzkonzept für das Kraftwerk Datteln 4 der E.ON AG mit "Allgemeinen Teil" (DMT, September 2014) und "Anlage-spezifische Teile Maschinenhaus UMA, Kohlelagerung und -förderung und Nebenanlagen UMA" (DMT, März 2014)
 - o Identifizierung und Bewertung der Explosionsgefahren, Explosionsschutzkonzept und Explosionsschutzmaßnahmen für den Bereich Dampferzeuger LOS 1 auf dem Betriebsgelände des Betreibers E.ON Kraftwerke GmbH in Datteln (Hitachi Power Europe, Oktober 2013)
 - o Gutachterliche Äußerung nach § 13 BetrSichV zum Antrag auf Erlaubnis zu Montage, Installation und Betrieb einer feststehenden Dampfkesselanlage mit überhitzungsgefährdeten Druckgeräten (TÜV Nord, November 2014)
 - o Stellungnahme zur Bewertung des Kraftwerks Datteln 4 hinsichtlich der Störfallrelevanz der gehandhabten Stoffe und der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (TÜV Nord, November 2014)
- Darstellung des bisherigen Umweltmonitoringprogramms zum Kraftwerk sowie des weiteren Monitorings nach § 4c BauGB, des freiwilligen Messprogramms Luft, des landwirtschaftlichen Monitorings, des Bio-Monitorings, der ökolo-

gischen Baubegleitung und des Fischmonitorings im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft in:

- o Umweltmonitoringmaßnahmen zum Neubau-projekt KW Datteln (Kap. 7.12 des Antrags)

6. Unterlagen aus den vorangegangenen Bauleit-planverfahren

Darüber hinaus sind dem Antrag folgende Unterlagen aus den vorangegangenen Bauleitplanverfahren beigelegt, die ebenfalls Umweltinformationen beinhalten:

- Verpflichtungen des Vorhabenträgers zur Umsetzung eines Monitoringprogramms im Hinblick auf die Umweltbelange Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie zur Finanzierung von Maßnahmen des passiven Schallschutzes zum Schutz vor Verkehrslärm im Hinblick auf die menschliche Gesundheit, in:
 - o Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105a – Kraftwerk – der Stadt Datteln (2014)
 - o Monitoringprogramm (Anlage 9 zum Durchführungsvertrag)
 - o Bebauungsplan Nr. 105a - Passive Schallschutzmaßnahmen zur Minderung der Verkehrslärmbelastung (Müller-BBM, Februar 2014; Anlage 8 zum Durchführungsvertrag)
- Beschreibung und Bewertung der Bestands-situation sowie der Auswirkungen über den Luft- und Wasserpfad des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105a der Stadt Datteln auf die möglicherweise betroffenen FFH-Gebiete "Lippeaue", "Teilabschnitt Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf", "In den Kämpen, Im Mersche und Langener Hufeisen", "Wälder bei Cappenberg", "NSG Lippeaue bei Damm und Bricht" und "NSG Loosenberge, nur Teilflächen" sowie das möglicherweise betroffene Vogelschutzgebiet "Heubach-Niederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge" im Hinblick auf die in den Gebieten vorkommenden habitatschutzrechtlich geschützten Lebensraumtypen und Arten, in:
 - o FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105a – Kraftwerk – der Stadt Datteln (TÜV Nord/ KIFL, November 2013)
 - o Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 105a – Kraftwerk –, Erläuterungen zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL / § 34 BNatSchG / § 48 LG NW (FFH-Verträglichkeitsprüfung); (Landschaft + Siedlung, Mai 2014)
- Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation sowie der Auswirkungen über den Luft-

und Wasserpfad der Änderung Nr. 8a des Flächennutzungsplans der Stadt Datteln auf die möglicherweise betroffenen FFH-Gebiete "Lippeaue", "Teilabschnitt Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf", "In den Kämpen, Im Mersche und Langener Hufeisen", "Wälder bei Cappenberg", "NSG Lippeaue bei Damm und Bricht" und "NSG Loosenberge, nur Teilflächen" sowie das möglicherweise betroffene Vogelschutzgebiet "Heubach-Niederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge" im Hinblick auf die in den Gebieten vorkommenden habitatschutzrechtlich geschützten Lebensraumtypen und Arten, in:

- o FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zur Änderung Nr. 8a des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln (TÜV Nord/ KIFL, November 2013)
- o Änderung Nr. 8a des Flächennutzungsplanes, Erläuterungen zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL / § 34 BNatSchG / § 48 LG NW (FFH-Verträglichkeitsprüfung); (Landschaft + Siedlung, Mai 2014)
- Bewertung und Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105a – Kraftwerk – in Natur und Landschaft im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, in:
 - o Stadt Datteln - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 105a - Kraftwerk, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Landschaft und Siedlung, März 2014)
- Ermittlung der Bestandssituation und der Auswirkungen des Bebauungsplans auf das Landschaftsbild durch Baukörper, Kühlturmschwaden und Licht, Berechnung des Ausgleichsbedarfs, Erläuterung zur Flächenakquisition und Maßnahmenentwicklung im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Tiere (insbesondere Vögel), Pflanzen, Landschaft, in:
 - o Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 105a – Kraftwerk – der Stadt Datteln, Fachgutachten Landschaftsbild (Gros, November 2013)

Weitere Unterlagen zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105a –Kraftwerk – sowie der Flächennutzungsplanänderung Nr. 8a der Stadt Datteln sind bei der Stadt Datteln, Fachbereich 6 – Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung –, Rathaus, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, vorhanden und können dort eingesehen werden.

II.

Neben dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung gem. § 4 BImSchG hat die Antragstellerin am 23.01.2015 einen separaten Antrag auf Indirekteinleitung nach § 58 WHG und § 59 LWG zur Ableitung der betrieblichen Abwässer des Kraftwerkes Datteln 4 über das Pumpwerk

Beisenkamp in die Kläranlage Dattelner Mühlenbach des Lippeverbandes gestellt. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die Entscheidung über die Indirekteinleitung gem. § 13 BImSchG konzentriert, so dass sie im Falle des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen mit der Genehmigung gem. § 4 BImSchG für das Kraftwerk erteilt werden soll. Das Verfahren zur Genehmigung der Indirekteinleitung wird daher gemeinsam mit dem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für das Kraftwerk geführt.

Gegenstand des Antrags auf Indirekteinleitungsgenehmigung ist die Einleitung aller Abwässer aus dem Betrieb des Kraftwerks von bis zu 1.114.581 m³/a (außer Niederschlagswasser) über das Pumpwerk Beisenkamp in die Kläranlage Dattelner Mühlenbach des Lippeverbandes. Der Antrag betrifft folgende wesentliche Abwasserteilströme:

- Abflut aus dem Kühlwassersystem des Kraftwerks,
- behandeltes Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage der Rauchgasentschwefelungsanlage,
- Regenerationsabwasser aus dem Neutralisationsbecken der Vollentsalzungsanlage
- Abschlammwasser aus dem Hilfskessel und diverse sonstige betriebliche Abwässer sowie
- Sanitärabwasser.

Zu den Umweltauswirkungen hat die Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) vorgelegt, die identisch ist mit der zum Antrag nach § 4 BImSchG (siehe oben).

III.

Weitere drei im Zusammenhang mit dem Kraftwerksvorhaben stehende wasserrechtliche Anträge der Antragstellerin werden als eigenständige Verfahren gesondert bekannt gemacht (siehe nachstehender Bekanntmachungstext).

IV.

Der Antrag auf Erteilung der Kraftwerksgenehmigung nach § 4 BImSchG (I.) sowie der Antrag auf Indirekteinleitung nach § 58 WHG und § 59 LWG (II.) mit den jeweils zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **Dienstag, 14.04.2015 bis einschließlich Mittwoch, 13.05.2015** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus (Listung der Städte und Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge):

1. Stadt Bergkamen, Rathaus - Bauordnungsamt -, Raum 505. 5. OG, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen
Dienststunden:
Mo, Di, Do 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mi 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und
14.00 Uhr - 14.30 Uhr
Fr 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
2. Stadt Castrop-Rauxel, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel

Die Akten werden im Sitzungsraum 4 mit folgendem Hinweis ausgelegt:

Kraftwerk Datteln IV der E.ON Kraftwerke GmbH
Bezüglich der Akteneinsicht bitte im Bereich Stadtplanung und Bauordnung, 3. OG, Büro 323, Tel.: 106-2722, melden.)

Dienststunden:

Mo, Di	08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mi	08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 15.00 Uhr
Do	08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Fr	08.00 Uhr – 12.00 Uhr

3. Stadt Datteln – Fachbereich 6 – Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung -, Rathaus, Raum 2.23, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln,

Dienststunden:

Mo, Mi	08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Di, Fr	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Do	08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

4. Stadt Dorsten, Verwaltungsgebäude Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, Zimmer 206, 2. OG

Dienststunden:

Mo - Do	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Fr	08.00 Uhr - 13.00 Uhr

5. Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Raum 201, Burgwall 14, 44135 Dortmund

Dienststunden:

Mo - Fr	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mo - Mi	13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Do	13:00 Uhr - 17:00 Uhr

6. Stadt Haltern am See, Baudezernat - Fachbereich 64 - Bauen und Planen -, 1. OG des Verwaltungsgebäudes Muttergottesstiege, Zimmer 1.67, Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See

Dienststunden:

Mo	08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Di - Do	08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Fr	08.30 Uhr - 12.00 Uhr

7. Stadt Herne, Fachbereich Umwelt, Bahnhofstr. 120, 44629 Herne, Zimmer 102

Dienststunden:

Mo - Do	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Fr	08.00 Uhr - 13.00 Uhr

8. Gemeinde Hünxe, Rathaus Hünxe, GB III - Bauen/Planen-, Zimmer 301, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe

Dienststunden:

Mo - Fr	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mo - Mi	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do	14.00 Uhr - 17.00 Uhr

9. Stadt Lünen - Technisches Rathaus - Abt. Stadtplanung, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen 3. OG, Raum 315, Frau Rottmann, Tel. 02306/104-1270

Dienststunden:

Mo - Do	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Fr	08.00 Uhr - 12.30 Uhr,

- darüber hinaus nach Terminvereinbarung
10. Stadt Marl, Creiler Platz 1, 45768 Marl, 7. Etage, Zimmer Nr. 78
Dienststunden:
Mo, Di 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mi 08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Do 08.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr
11. Stadt Oer-Erkenschwick, Fachbereich 4 Stadtentwicklung, Produktbereich 61 - Planung, Raum 1.300, Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick
Dienststunden:
Mo - Mi 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und
14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Fr 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
12. Stadt Olfen, Rathaus - Bauamt - Zimmer 19, 1. OG:, Kirchstr. 5, 59399 Olfen
Dienststunden:
Mo - Fr 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Mo, Di, Do 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
13. Stadt Recklinghausen, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, 1. OG vor Zimmer 101 bis 107 (Flur), Westring 51, 45659 Recklinghausen
Dienststunden:
Mo - Mi, Fr 08.00 Uhr - 13.00 Uhr,
Do 08.00 Uhr - 18.00 Uhr
14. Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322,
Dienststunden:
Mo - Mi 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und
13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Do 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und
13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Fr 08.30 Uhr - 13.00 Uhr
15. Stadt Selm, Rathaus (Neubau), 4. OG - Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Dienststunden:
Mo, Di 08.30 Uhr - 12.30 Uhr und
14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Mi, Fr 08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Do 08.30 Uhr - 12.30 Uhr und
14.00 Uhr - 17.00 Uhr
16. Stadt Waltrop, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, Raum 46, 1. OG Rathaus (Altbau)
Dienststunden:
Mo - Fr 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mo, Di, Do 14.00 Uhr - 16.00 Uhr,
darüber hinaus nach Terminvereinbarung
17. Stadt Werne, Abt. IV.1 - Stadtentwicklung/
Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, 1. OG R 104 (Flur)
Dienststunden:
Mo - Do 08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Fr 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Mo - Mi 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
18. Stadt Wesel, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel, Raum 241 (Terfurth) bzw. Raum 225 (Rosner)

Dienststunden:

Mo - Do 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und
14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

19. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz -, Zimmer L 219, Gartenstr. 27, 45699 Herten

Dienststunden:

Mo - Fr 08.00 Uhr - 16.00 Uhr

20. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz -, Raum 1, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Dienststunden:

Mo - Fr 08.00 Uhr - 16.00 Uhr

Die Anträge und Antragsunterlagen werden parallel zur Auslegung ab Dienstag, 14.04.2015 bis einschließlich Mittwoch, 13.05.2015 auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<http://www.bezreg-muenster.de/eon>) verfügbar gemacht. In dieser elektronischen Version sind bestimmte urheberrechtlich geschützte Dokumente nicht abgebildet, sondern nur beschrieben. Diese Dokumente sind im Inhaltsverzeichnis in der Spalte „Bezeichnung“ als nicht öffentlich zugänglich gekennzeichnet. In den ausgelegten Unterlagen erscheinen diese Dokumente aber in vollem Umfang.

Einwendungen gegen das immissionsschutzrechtlich beantragte Kraftwerksvorhaben (I.) sowie die Indirekteinleitung (II.) können vom 14.04.2015 bis einschließlich 27.05.2015 bei der Bezirksregierung Münster sowie den übrigen vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders zu versehen. Mit Ablauf des 27.05.2015 sind für das Verwaltungs- und gegebenenfalls anschließende Klageverfahren alle nicht vorgebrachten Einwendungen gegen das immissionsschutzrechtlich beantragte Kraftwerksvorhaben sowie die Indirekteinleitung ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen gegen das immissionsschutzrechtlich beantragte Kraftwerksvorhaben und die beantragte Indirekteinleitungsgenehmigung werden gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Bezirksregierung Münster als Zulassungsbehörde in einem Erörterungstermin, gemeinsam mit den Einwendungen zu den mit dem Kraftwerksvorhaben im Zusammenhang stehenden wasserrechtlichen Erlaubnis-Anträgen auf Einleitung und Entnahme von Wasser, **beginnend am 21.09.2015, ab 10.00 Uhr in der Stadthalle, Kolpingstraße 1 in 45711 Datteln sowie bei Bedarf an den Folgetagen bis zum 25.09.2015 erörtert. Bei weiterem Bedarf wird die Erörterung am 28.09.-29.09.2015, am 01.10.-02.10.2015 sowie in der Zeit vom 26.10.-30.10.2015 mit Ausnahme des 29.10.2015 fortgesetzt.** Die Erörterung findet auch statt bei Aus-

bleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 14.04.2015 bis 27.05.2015 - Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Über die Einwendungen wird im Rahmen der Entscheidung über die Genehmigungsanträge entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Sahrhage

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 83-91

71 Bekanntmachung gemäß § 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)

Bezirksregierung Münster Münster, den 19.03.2015
500-0915123-0005.W
500-0915123-0019.V
500-0915123-0020.V

Anträge der E.ON Kraftwerke GmbH gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung und dem Betrieb des Steinkohlekraftwerks Datteln 4

I.

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, hat im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung und dem Betrieb des steinkohlebefeuerten Kraftwerks Datteln 4 am Standort 45711 Datteln, Im Löringhof 10, am 06.02.2015 bei der Bezirksregierung Münster als zuständige Genehmigungsbehörde drei Anträge auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse gemäß § 8 WHG gestellt:

1. Antrag zur Wasserentnahme aus dem Dortmund-Ems-Kanal und zur Rückführung von Wasser der Multidisc-Anlage (Fischrückführung) in den Dortmund-Ems-Kanal;

Gegenstand ist die Entnahme von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal von bis zu 2.300 m³/Stunde, 55.000 m³/Tag und 15.000.000 m³/Jahr zu betrieblichen Zwecken (im Wesentlichen zum Ausgleich von Verdunstungsverlusten, als Prozesswasser für den Kühlturm und die Rauchgasentschwefelungsanlage, zur Herstellung von vollentsalztem Wasser für die Versorgung der Wasser-Dampf-Kreisläufe des Dampfkessels und der Hilfskessel) sowie zusätzlich die Entnahme von Feuerlöschwasser zu Übungszwecken bis zu vier mal im Jahr jeweils für bis zu zwei Stunden von bis zu 800

m³/Stunde. Mit der Entnahme von Rohwasser und Feuerlöschwasser zu Übungszwecken verbunden ist eine Rückführung von Wasser in den Dortmund-Ems-Kanal als unbehandeltes Siebandabspritzwasser der Kühlwasserreinigung sowie Transportwasser zur Rückführung von Fischen von bis zu 35 m³/Stunde, 840 m³/Tag und 300.000 m³/Jahr. Die Entnahme und die Einleitung erfolgt vom Flurstück 78, Flur 87, Gemarkung Datteln, Gemeinde Datteln aus.

2. Antrag zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Deinebach;

Gegenstand ist die Einleitung von Niederschlagswasser von maximal 50 Liter/Sekunde, 180 m³/Stunde und 150.000 m³/Jahr in den Deinebach. Die Einleitung erfolgt vom Flurstück 49, Flur 87, Gemarkung Datteln, Gemeinde Datteln aus.

3. Antrag zur Ableitung von Niederschlagswasser in den Dortmund-Ems-Kanal (Notüberlauf);

Gegenstand ist die Einleitung von Niederschlagswasser in den Dortmund-Ems-Kanal als Notüberlauf von bis zu 3.200 Liter/Sekunde und 11.520 m³/Stunde bei Starkregenereignissen. Die Einleitung erfolgt vom Flurstück 78, Flur 87, Gemarkung Datteln, Gemeinde Datteln aus.

Die drei Anträge auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) öffentlich bekannt gemacht. Hiernach sind für die Beteiligung der Öffentlichkeit die Vorschriften des § 10 Abs. 3, 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die §§ 9, 10, und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) entsprechend anzuwenden.

Das Kraftwerksvorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.1. des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich um eine Anlage nach der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie 2010/75/EU. Zusammen mit dem Antrag zur Errichtung und dem Betrieb des Kraftwerks Datteln 4 gemäß § 4 BImSchG hat die Antragstellerin einen Antrag auf Indirekteinleitungsgenehmigung bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Die geplante Errichtung und der Betrieb des Kraftwerks Datteln 4 ist zugleich ein Vorhaben nach Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das nach § 3b UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die wasserrechtlichen Erlaubnisaneträge stehen in einem sachlichen Zusammenhang mit diesem Kraftwerksvorhaben, so dass die dort vorzunehmende Umweltverträglichkeitsprüfung auch die Umweltauswirkungen der beantragten Gewässerbenutzungen umfasst.

Von den beantragten wasserrechtlichen Erlaubnissen sollen von der Niederschlagswassereinleitung in den Deinebach ab dem 01.01.2016 und von dem geplanten Notüberlauf und der Wasserentnahme mit der Inbe-

triebnahme des Kraftwerksvorhabens im Jahr 2017 Gebrauch gemacht werden.

Die Antragstellerin hat nachfolgend genannte Unterlagen mit Informationen über die Umwelt und die Umweltauswirkungen des Kraftwerksvorhabens in den drei Anträgen vorgelegt. Diese Unterlagen sind je Antrag zunächst allgemein beschrieben. Anschließend werden die Titel der zugehörigen Unterlagen eingerückt dargestellt.

1. Antrag zur Wasserentnahme aus dem Dortmund-Ems-Kanal und zur Rückführung von Wasser der Multidisc-Anlage (Fischrückführung) in den Dortmund-Ems-Kanal

In diesem Antrag sind folgende Unterlagen mit Informationen über die Umwelt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten:

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) für das Kraftwerksvorhaben

Die UVU stellt das zentrale Dokument zur Darlegung und Bewertung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen und deren Gesundheit, Tiere (insbesondere die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Rundmäuler und Fische), Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter dar. In der UVU enthalten sind die wesentlichen Ergebnisse aller speziellen - weiter unten aufgeführten - Fachgutachten und sonstigen Unterlagen mit Umweltinformationen sowie zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Sie enthält insbesondere:

- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden, insb. Vorhabenbestandteile, Bauablauf und durchzuführende Baumaßnahmen, Bodenauffüllung, Begrünungskonzept, Kraftwerksprozess, Versorgung mit Einsatzstoffen, Kraftwerksnebenprodukte und Anfall von Abfällen, Energieeffizienz, Verkehrsaufkommen, Abscheidung von Kohlendioxid (CO₂);
- Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation der oben genannten Schutzgüter;
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter, insbesondere aufgrund der mit dem Kraftwerk verbundenen Immissionen (zum Beispiel Gewerbelärm, Verkehrslärm, Baulärm, Licht, elektromagnetische Auswirkungen, Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Wärme) sowie sonstige Auswirkungen (zum Beispiel Verschattung, lokalklimatische Veränderungen, Flächeninanspruchnahme und Inanspruchnahme von Biotopen, Barriere- und Scheuchwirkungen, Bodenversiegelungen, Wasserverunreinigungen, Auswirkungen auf Wasserführung, Fischbesatz und Kleinlebewesen, Quantitäts- und Qualitätsveränderungen des Grundwassers, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Beeinträchtigung von FFH-Gebieten) sowie ihrer Wechselwirkungen;
- Abgrenzung des Untersuchungsraumes und Darstellung der übergeordneten Planungen und Schutzgebiete;

- Beschreibung der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie Auseinandersetzung mit Aspekten des globalen Klimaschutzes;
- Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen;
- Zusammenfassung der ermittelten Umweltauswirkungen sowie eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung der oben genannten Themen,

sämtlich zu finden in:

- o Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb Kraftwerk Datteln - Block IV (TÜV Nord, Dezember 2014)

2. Antrag zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Deinebach

In diesem Antrag sind folgende Unterlagen mit Informationen über die Umwelt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten:

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)
Identisch mit der UVU zum Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Wasserentnahme aus dem Dortmund-Ems-Kanal und zur Rückführung von Wasser der Multidisc-Anlage (Fischrückführung) in den Dortmund-Ems-Kanal – siehe oben unter 1.
- o Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb Kraftwerk Datteln - Block IV (TÜV Nord, Dezember 2014)
- Hydraulische Berechnungen des Kanalnetzes und der abwassertechnischen Bauwerke (u.a. mittels Modellregen und Langzeitsimulationen)
 - o Ergebnisse hydraulische Berechnung mittels Modellregen (Pecher, Januar 2014)
 - o Ergebnisse hydraulische Berechnung mittels Langzeitserie (Pecher, Januar 2014)
 - o Ergebnisse Langzeitsimulationsberechnung Retentionsbodenfilter (RBF) / Regenrückhaltebecken (RRB) Deinebach (Brandt, Gerdes, Sitzmann Wasserwirtschaft GmbH, Januar 2014)
 - o Hydraulische Bemessung des Mess- und Drosselbauwerkes am Ablauf des Retentionsbodenfilters (08 UGH) (UFT, April 2013)
 - o Überflutungsnachweis für das Regenwasserkanalnetz am Kraftwerkstandort Datteln (Pecher, Januar 2014)
- Gutachten zur Leistungsfähigkeit des Regenklärbeckens am Kohlelager und zur Betriebsweise des Retentionsbodenfilters
 - o Gutachten zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit des Regenklärbeckens Kohlelager im neuen Kraftwerk Datteln (Pecher, September 2014)

- Darstellung der Entwicklung der Gewässerqualität des Ölmühlen- und Deinebachs, der Ergebnisse der biologischen Untersuchungen der im Gewässerboden lebenden (größeren) Organismen (Makrozoobenthos) des Ölmühlen- und Deinebachs sowie der chemischen Untersuchung des Ölmühlenbachs und Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands nach Wasserrechtsrahmen-Richtlinie (WRRL) sowie der Gewässergüteklasse nach LAWA in:

- o Gewässerqualität des Ölmühlen- und Deinebachs - Eine Übersicht über die Entwicklung der Gewässerqualität im Zeitraum 2006 bis 2013 (Spona Umweltberatung, September 2014)

3. Antrag zur Ableitung von Niederschlagswasser in den Dortmund-Ems-Kanal (Notüberlauf)

In diesem Antrag sind folgende Unterlagen mit Informationen über die Umwelt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten:

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)
Identisch mit der UVU zum Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Wasserentnahme aus dem Dortmund-Ems-Kanal und zur Rückführung von Wasser der Multidisc-Anlage (Fischrückführung) in den Dortmund-Ems-Kanal – siehe oben unter 1.
- o Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb Kraftwerk Datteln - Block IV (TÜV Nord, Dezember 2014)

II.

Der Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Kraftwerks Datteln 4 sowie der Antrag auf Indirekteinleitungsgenehmigung werden mit den jeweils zugehörigen Unterlagen gesondert bekannt gemacht (siehe vorangestellte Bekanntmachung).

III.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisansträge mit den jeweils zugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **Dienstag, 14.04.2015 bis einschließlich Mittwoch, 13.05.2015** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus (Listung der Städte und Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge):

1. Stadt Bergkamen, Rathaus - Bauordnungsamt -, Raum 505. 5. OG, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen
Dienststunden:
Mo, Di, Do 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mi 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und
14.00 Uhr - 14.30 Uhr
Fr 08:30 Uhr - 12.00 Uhr
2. Stadt Castrop-Rauxel, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel
Die Akten werden im Sitzungsraum 4 mit folgendem Hinweis ausgelegt:
Kraftwerk Datteln IV der E.ON Kraftwerke GmbH (bezüglich der Akteneinsicht bitte im Bereich Stadtplanung und Bauordnung, 3. OG, Büro 323, Tel.: 106-2722, melden)
Dienststunden:

- | | |
|--------|----------------------------------------------------|
| Mo, Di | 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr |
| Mi | 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 15.00 Uhr |
| Do | 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 17.00 Uhr |
| Fr | 08.00 Uhr – 12.00 Uhr |

3. Stadt Datteln – Fachbereich 6 – Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung -, Rathaus, Raum 2.23, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln,
Dienststunden:

- | | |
|--------|----------------------------------------------------|
| Mo, Mi | 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und
14.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| Di, Fr | 08.30 Uhr - 12.00 Uhr |
| Do | 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und
14.00 Uhr - 17.00 Uhr |

4. Stadt Dorsten, Verwaltungsgebäude Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, Zimmer 206, 2. OG
Dienststunden:

- | | |
|---------|-----------------------|
| Mo - Do | 08.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| Fr | 08.00 Uhr - 13.00 Uhr |

5. Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Raum 201, Burgwall 14, 44135 Dortmund
Dienststunden:

- | | |
|---------|-----------------------|
| Mo - Fr | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| Mo - Mi | 13.00 Uhr - 15.30 Uhr |
| Do | 13:00 Uhr - 17:00 Uhr |

6. Stadt Haltern am See, Baudezernat - Fachbereich 64 - Bauen und Planen -, 1. OG des Verwaltungsgebäudes Muttergottesstiege, Zimmer 1.67, Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See
Dienststunden:

- | | |
|---------|----------------------------------------------------|
| Mo | 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und
13.30 Uhr - 17.30 Uhr |
| Di - Do | 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und
13.30 Uhr - 16.00 Uhr |
| Fr | 08.30 Uhr - 12.00 Uhr |

7. Stadt Herne, Fachbereich Umwelt, Bahnhofstr. 120, 44629 Herne, Zimmer 102
Dienststunden:

- | | |
|---------|-----------------------|
| Mo - Do | 08.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| Fr | 08.00 Uhr - 13.00 Uhr |

8. Gemeinde Hünxe, Rathaus Hünxe, GB III - Bauen/Planen-, Zimmer 301, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe
Dienststunden:

- | | |
|---------|-----------------------|
| Mo - Fr | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| Mo - Mi | 14.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| Do | 14.00 Uhr - 17.00 Uhr |

9. Stadt Lünen - Technisches Rathaus - Abt. Stadtplanung, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen 3. OG, Raum 315, Frau Rottmann, Tel. 02306/104-1270
Dienststunden:

- | | |
|---------|------------------------|
| Mo - Do | 08.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| Fr | 08.00 Uhr - 12.30 Uhr, |
- darüber hinaus nach Terminvereinbarung

10. Stadt Marl, Creiler Platz 1, 45768 Marl, 7. Etage, Zimmer Nr. 78

- Dienststunden:
 Mo, Di 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Mi 08.00 Uhr - 12.30 Uhr
 Do 08.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr
11. Stadt Oer-Erkenschwick, Fachbereich 4 Stadtentwicklung, Produktbereich 61 - Planung, Raum 1.300, Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick
 Dienststunden:
 Mo - Mi 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Do 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
 Fr 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
12. Stadt Olfen, Rathaus - Bauamt - Zimmer 19, 1. OG., Kirchstr. 5, 59399 Olfen
 Dienststunden:
 Mo - Fr 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
 Mo, Di, Do 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
13. Stadt Recklinghausen, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, 1. OG vor Zimmer 101 bis 107 (Flur), Westring 51, 45659 Recklinghausen
 Dienststunden:
 Mo - Mi, Fr 08.00 Uhr - 13.00 Uhr,
 Do 08.00 Uhr - 18.00 Uhr
14. Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322,
 Dienststunden:
 Mo - Mi 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
 Do 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
 Fr 08.30 Uhr - 13.00 Uhr
15. Stadt Selm, Rathaus (Neubau), 4. OG - Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Adenauerplatz 2, 59379 Selm
 Dienststunden:
 Mo, Di 08.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
 Mi, Fr 08.30 Uhr - 12.30 Uhr
 Do 08.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
16. Stadt Waltrop, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, Raum 46, 1. OG Rathaus (Altbau)
 Dienststunden:
 Mo - Fr 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Mo, Di, Do 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
 darüber hinaus nach Terminvereinbarung
17. Stadt Werne, Abt. IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, 1. OG R 104 (Flur)
 Dienststunden:
 Mo - Do 08.30 Uhr - 12.30 Uhr
 Fr 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
 Mo - Mi 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Do 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
18. Stadt Wesel, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel, Raum 241 (Terfurth) bzw. Raum 225 (Rosner)
 Dienststunden:
 Mo - Do 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Fr 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

19. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionschutz -, Zimmer L 219, Gartenstr. 27, 45699 Herten
 Dienststunden:

Mo - Fr 08.00 Uhr - 16.00 Uhr

20. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionschutz -, Raum 1, Nevinghoff 22, 48147 Münster
 Dienststunden:

Mo - Fr 08.00 Uhr - 16.00 Uhr

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung ab Dienstag, 14.04.2015 bis einschließlich Mittwoch, 13.05.2015, auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<http://www.bezreg-muenster.de/eon>) verfügbar gemacht.

Einwendungen gegen einen oder mehrere der drei oben genannten wasserrechtlichen Erlaubnis-Anträge können vom 14.04.2015 bis einschließlich 27.05.2015 bei der Bezirksregierung Münster sowie den übrigen vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. In der Einwendung ist der Antrag zu bezeichnen, auf den sich die Einwendung bezieht. Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders zu versehen. Mit Ablauf des 27.05.2015 sind für das Verwaltungs- und gegebenenfalls anschließende Klageverfahren alle nicht vorgebrachten Einwendungen gegen die Erlaubnis-Anträge ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Bezirksregierung Münster als Zulassungsbehörde in einem Erörterungstermin, gemeinsam mit den Einwendungen zu dem Antrag gemäß § 4 BImSchG sowie dem Antrag auf Indirekteinleitungsgenehmigung, **beginnend am 21.09.2015, ab 10.00 Uhr in der Stadthalle, Kolpingstraße 1 in 45711 Datteln, sowie bei Bedarf an den Folgetagen bis zum 25.09.2015 erörtert. Bei weiterem Bedarf wird die Erörterung am 28.09.-29.09.2015, am 01.10.-02.10.2015 sowie in der Zeit vom 26.10.-30.10.2015 mit Ausnahme des 29.10.2015 fortgesetzt.** Die Erörterung findet auch statt bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 14.04.2015 bis 27.05.2015 – Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Über die Einwendungen wird im Rahmen der Entscheidung über die Genehmigungsanträge entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Braun

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 91-95

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

72 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet am 30. April 2015, 11:00 Uhr, in Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, Rotunde, Sitzungsraum 1, mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung und Begrüßung**
- 2. Statusbericht der Studienleitung**
- 3. Medizin und Rettungswesen**
 - 3.1 Zusammenarbeit mit der Feuerwehr der Stadt Münster
 - 3.2 Kooperation mit dem Studieninstitut Hellweg-Sauerland (Soest)
 - 3.3 Entgeltpassungen
- 4. Ausbildung**
 - 4.1 Personalbedarf in Aus- und Fortbildung
 - 4.2 Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst
- 5. Verbandsangelegenheiten**
 - 5.1 Verfahrensweise bzgl. des Jahresabschlusses 2014
 - 5.2 Versorgungsrücklage des Alt-Verbandes Münster
 - 5.3 Entwicklung des Eigenkapitals
 - 5.4 Statistische Basis zukünftiger Umlageberechnungen
 - 5.5 Korrektur des Stellenplans 2015
- 6. Verschiedenes**
 - 6.1 Zukunft des Personalberatungsverfahrens
 - 6.2 Übertragungsvertrag zwischen Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Studieninstitut Westfalen-Lippe
 - 6.3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Kreis Borken und Stadt Bocholt über Versorgungslasten

Nicht-öffentlicher Teil

- 7. Anrechnung ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten**
- 8. Verschiedenes**

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Püning
Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 95

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster